



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50.115/727-II/3/93

Wien, am 2. April 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

4337/AB

1993-04-29

zu 4406/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé und Genossen haben am 1.3.1993 unter der Nr. 4406/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Telefonabhöranlagen in den Bundespolizeidirektionen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß sich in den Bundespolizeidirektionen Graz und Linz Telefonabhöranlagen befinden?
2. Wenn nein, wird dies von den Firmen, die an der Errichtung der Gebäude beteiligt waren, bestätigt?
3. Wenn solche Abhöranlagen bestehen, wodurch ist sichergestellt, daß diese Anlagen nur zu Überwachungen des Fernmeldeverkehrs verwendet werden, die von Ratskammern oder Untersuchungsrichtern angeordnet wurden? Sind Sie der Ansicht, daß diese Anlagen § 149 a StPO entsprechen?
4. Ist es richtig, daß für die Abhörung von Fernmeldegesprächen aus den Räumlichkeiten der Fernmeldebehörden zwar eine Anordnung der Ratskammer oder des Untersuchungsrichters notwendig ist, von den Fernmeldebehörden aber nicht überprüft wird, welche Anschlüsse von den Organen der Sicherheitsbehörden tatsächlich abgehört werden? Halten Sie diese Praxis den Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses entsprechend?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Bei den Bundespolizeidirektionen Graz und Linz stehen Tonbandgeräte für eine von der Ratskammer oder dem Untersuchungsrichter schriftlich angeordnete Überwachung eines Fernmeldeverkehrs in Verwendung.

- 2 -

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3 und 4:

Diese Tonbandgeräte können über gemietete Postleitungen (Standverbindungen) mit einem Fernsprechbetriebsamt der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung verbunden werden.

Wird eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs von der Ratskammer oder dem Untersuchungsrichter schriftlich angeordnet, so schalten Bedienstete der Post nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses den zu überwachenden Teilnehmer an eines dieser Tonbandgeräte unter Bekanntgabe der Leitungsnummer durch.

Diese Vorgangsweise gewährleistet, daß nur von der Post geschaltete Leitungen von der Polizei überwacht werden können und entspricht den Bestimmungen des § 149 a StPO und den Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses.

F. O. G. B. G.